

UNFALL - Knochenbruch - UN1065.21

Beträgt die Versicherungssumme für Dauernde Invalidität zumindest EUR 50.000,- (eine Unfallrente wird nicht berücksichtigt), so leisten wir, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, eine einmalige Entschädigung in der vereinbarten und auf der Police angeführten Höhe, wenn die versicherte(n) Person(en) aufgrund eines Unfalles:

- einen Knochenbruch,
- eine Knochenfissur (Haarriss)
- eine Knochensplitterung oder
- einen knöchernen Ausriss (Abruptio ossea)

erlitten hat (haben) und dieser/diese radiologisch festgestellt wurde.

Ermüdungsbrüche sowie alters- und krankheitsbedingte Veränderungen von Knochen gelten nicht als Knochenbruch.

Die Versicherungsleistung kommt auch dann zur Auszahlung, wenn bei versicherten Kindern durch einen Unfall eine Wachstumsfuge verletzt und daraufhin therapiert wird.

Sind in einer Unfallversicherung mehrere Personen versichert, wird diese Einmalentschädigung für jede versicherte Person, die einen Knochenbruch erlitten hat, in der vereinbarten und auf der Police angeführten Höhe erbracht.